

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Die Ahlers AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 7. Dezember 2021 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen. In Zukunft wird die Ahlers AG den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen entsprechen:

Abschnitt A.I - Empfehlung A.5

Nach der neu eingefügten Empfehlung A.5 sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Die Gesellschaft berichtet zu den genannten Systemen gemäß den bestehenden gesetzlichen Anforderungen. Soweit die Empfehlung A.5 über diese Anforderungen hinausgeht, kann ihr für das Geschäftsjahr 2021/2022 aufgrund der Kürze der Zeit für ihre Umsetzung noch nicht entsprochen werden.

Abschnitt D.II.2 – Ausschüsse des Aufsichtsrats (Empfehlungen D.2 – D.4)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß nur aus drei Mitgliedern. In Abweichung von den Empfehlungen D.2 und D.4 werden Ausschüsse, insbesondere ein Nominierungsausschuss, daher nicht gebildet. Eine Ausschussbildung ist angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht sinnvoll. Dementsprechend erfolgt in Abweichung von den Empfehlungen D.2 Satz 2 und D.3 auch keine Nennung der Ausschussmitglieder und keine nähere Angabe zur Finanzexpertise von Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Erklärung zur Unternehmensführung. Zudem gibt es in Abweichung von Empfehlung D.3 keinen Prüfungsausschussvorsitzenden, so dass insoweit auch die Empfehlung C.10 Satz 1 keine Anwendung finden kann.

Ahlers AG

Herford, den 8. Dezember 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat